

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6989

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Baumschutz im Baselbiet stärken – Bäume als wichtige Infrastruktur für Klimaanpassung und Lebensqualität
Urheber/in:	Désirée Jaun
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Brunner Roman, Chrétien, Fluri, Lüdi, Honegger, Kirchmary, Koller, Meschberger, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer
Eingereicht am:	24. September 2026
Dringlichkeit:	—

Bäume sind für unsere Siedlungsräume von zentraler Bedeutung. Sie spenden Schatten, kühlen ihre Umgebung, verbessern die Lebensqualität, fördern die Biodiversität und leisten einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung. Sie speichern CO₂, filtern Schadstoffe aus der Luft und tragen zur Speicherung und Versickerung von Regenwasser bei. Die Bedeutung von Bäumen hat angesichts des Klimawandels nochmals deutlich zugenommen. Längere und intensivere Hitze- und Trockenheitsperioden setzen insbesondere Bäume im Siedlungsgebiet zunehmend unter Stress und machen einen stärkeren Schutz bestehender Baumbestände dringend notwendig.

Der vergangene Sommer 2026 hat eindrücklich und zugleich besorgniserregend gezeigt, wie stark unsere Vegetation durch anhaltende Hitze und Trockenheit belastet wird. Gleichzeitig steigt durch die zunehmende Verdichtung der Siedlungsdruck auf Grünflächen und bestehende Baumbestände. Entsiegelung und Begrünung im Bestand wird zunehmend komplexer aufgrund der vielseitigen Anforderungen und Bedürfnissen. Gerade grosse, etablierte Bäume sind deshalb besonders wertvoll. Ihre klimatische und ökologische Wirkung kann durch eine Neupflanzung nicht kurzfristig ersetzt werden. Ein neu gepflanzter Baum benötigt viele Jahre, teilweise Jahrzehnte, bis er eine vergleichbare Kronenfläche und Beschattungswirkung erreicht. Der Erhalt bestehender Bäume muss deshalb stärker gewichtet werden. Denn angesichts zunehmender Hitze- und Trockenheitsperioden ist der Erhalt grosser, bestehender Bäume eine zentrale Massnahme für die Klimaanpassung und damit eine Investition in die Lebensqualität im Baselbiet.

Der Kanton anerkennt die Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes bereits heute ausdrücklich. Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SGS 790) verpflichtet Kanton und Gemeinden, bedeutsame Naturobjekte zu schützen (§ 1), Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten (§ 2) sowie raumwirksame Tätigkeiten auf die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen (§ 3). Auch die Vernetzung von Lebensräumen und der ökologische Ausgleich sind zu fördern (§ 9). Mit Schutz- und Schonzonen sowie weiteren Instrumenten bestehen entsprechende Schutzmöglichkeiten (§§ 10–11).

Auch das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) verlangt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und die naturräumlich-ökologischen Gegebenheiten in die Planung einbezogen werden (§ 3). Für Baumbestände sind die gesetzlichen Vorgaben jedoch lediglich mit einem relativ unverbindlichen Anspruch auf Rücksichtnahme formuliert (§104, Abs. 1 lit. c). Dies wird der Rolle der Bäume und der Baumbestände, vor allem auch aufgrund der laufenden baulichen Entwicklungen, nicht gerecht.

Die gesetzlichen Ziele stehen gegenwärtig einem unzureichenden Schutz von Bäumen im Siedlungsgebiet gegenüber.

Gemäss Auskunft des Kantons Basel-Landschaft ist ein genereller Baumschutz in einem eigenständigen kommunalen Reglement bzw. ein eigenständiges kommunales Baumschutzreglement (z.B. analog dem Baumschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt) nach heutigem Stand der rechtlichen Grundlagen nicht zulässig. Mit der Schaffung der dazu nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen dafür wird den Gemeinden Handlungsspielraum für einen wirksamen kommunalen Baumschutz gewährt, ohne einen einheitlichen Baumschutz in allen Gemeinden zu erzwingen.

Ein kommunales Baumschutzgesetz kann insbesondere die folgenden Punkte ermöglichen:

- den Schutz ökologisch, klimatisch oder für das Orts- und Landschaftsbild wertvoller Bäume und Baumbestände;
- den Erhalt bestehender Bäume bei Bauvorhaben stärker zu gewichten und Fällungen nur unter definierten Voraussetzungen zuzulassen;
- bei unvermeidbaren Fällungen angemessene Ersatzpflanzungen vorzuschreiben;
- bei Ersatz- und Neupflanzungen standortgerechte, klimaangepasste und ökologisch wertvolle Baumarten zu berücksichtigen und durch aktuelles Fachwissen entsprechende, optimierte Standortgestaltung und fachgerechte Pflege langfristig zu erhalten.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Landrat unter Einbezug der Gemeinden eine Vorlage zur Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, die den Gemeinden ermöglicht, kommunale Baumschutzreglemente zu erlassen. Damit soll insbesondere der Baumbestand geschützt, qualitativ erhalten und gefördert werden.